

Satzung VfB St.Leon e.V.

- Änderung -

(Vorbemerkung: Der Einfachheit halber werden in dieser Satzung alle Funktionen in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sind die weiblichen Mitglieder ebenso in diesen Funktionen erwünscht.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen und Wirtschaftsjahr

1. Der am 5.Juli 1967 gegründete Verein führt den Namen „VfB St.Leon e.V.“ (Verein für Bewegungsspiele). Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68789 St.Leon-Rot, Kronauerstrasse 110.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 142 des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischen Fußballverband e.V. in Karlsruhe
 - b) Badischen Sportbund e.V. in Karlsruhe.
5. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes in der jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Einzelmitglieder als rechtsverbindlich an.
6. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.
7. Das Wirtschaftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1.1.bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung der Jugendarbeit, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Fußballsports, und damit der allgemeinen sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Ferner erstreckt sich der Vereinszweck auf die Durchführung von sowie die Teilnahme an sportlichen (auch Sportartübergreifenden), kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die sportliche Betätigung des Vereins umfasst derzeit die Sportarten: Fußball, und Frauen-Gymnastik. Die Sportarten werden jeweils in eigenen Abteilungen betrieben. Der Verein ist berechtigt, auch andere Sportarten zu betreiben und dazu weitere Abteilungen zu bilden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandschaftsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen gemäß Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Als Einverständnis gilt die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Die volle Beitragspflicht dieser Mitglieder beginnt zum 1. Januar des Jahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem das jugendliche Mitglied altersbedingt aus dem Jugendbereich ausscheidet.
4. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der gesamten Vorstandschaftsmitglieder erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann nach Anhörung durch Beschluss der Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung binnen einer festgesetzten Frist nicht nachkommt,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen unsportlichen Betragens.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

Die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem Mitglied bleiben gegen den Ausschluss der Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen, Sportausrüstungen und Gelder, die sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweise
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Fachverbände der jeweiligen Abteilungen bindender Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.
3. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart bei einem anderen Verein am Spiel- oder Sportbetrieb teilzunehmen.
4. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportmannschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a. Beiträgen der Mitglieder
 - b. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c. freiwilligen Spenden
 - d. Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
 - e. sonstigen Einnahmen.
2. Es besteht Beitragspflicht. Vorschläge über die Höhe der jeweiligen Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und Sonderumlagen macht die Vorstandschaft. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a. Verwaltungsausgaben
 - b. Aufwendungen im Sinne des § 2.
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Die Vorstandschaft kann über Kreditaufnahmen selbstständig entscheiden.
5. Der Vereinsbeitrag wird jährlich fällig. Vereinsbeiträge neuer Mitglieder werden anteilmäßig im Eintrittsjahr angerechnet.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft vorzulegen ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der Vorstandschaft anberaumt werden.
4. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 5 Tage.
5. Die Mitglieder müssen durch die örtliche Presse (RNZ, Gemeindenachrichten) und über die Homepage des VfB St.Leon eingeladen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Jahresberichte aller Abteilungen
 - b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft (alle 2 Jahre – gerade Jahreszahlen)
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft (alle 2 Jahre – gerade Jahreszahlen)
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter und derer Stellvertreter (alle 2 Jahre – gerade Jahreszahlen)
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre – gerade Jahreszahlen)
8. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

9. Anträge der Mitglieder zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung einem der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 dieser Satzung zugegangen sein.
10. Für Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen zu bilden, welche nicht dem Vorstand angehören und nicht zur Wahl stehen dürfen. Die zu wählenden Personen sollen mit den Belangen des Vereins vertraut sein.
11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
12. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der Versammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung.
13. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Abteilungsleiter Fußball
- f) dem Grundstücks- und Gebäudeverwalter
- g) dem Jugendleiter

2. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder dem zweiten Vorsitzenden ebenfalls gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse;
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplans;
- c) die Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe des von der Vorstandschaft genehmigten Haushaltsplanes;
- d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern;
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;

f) Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist, die die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen sowie Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

5. Der Vorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können in ihrem Tätigkeitsbereich im Einzelfall Beauftragte vorschlagen, die der Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellt. Diese Beauftragten können dem Vorstand Vorschläge unterbereiten.

§ 13 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlüsse nach § 8, 9, 12 Absatz 4c) und 18 dieser Satzung. Der Vorstand beruft die Vorstandschaft ca. im 2 monatlichen Rhythmus ein.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem Vorstand nach §12
- b. allen Abteilungsleiter
- c. Platzwarte
- d. Platzkassierobmann
- e. Spielausschuss Seniorenmannschaften.
- f. Webmaster
- g. Fest und Kulturausschuss
- h. Technischer Ausschuss
- i. Bis zu 4 Beisitzer

Der Spielausschuss ist mitverantwortlich für den gesamten Trainings-und Spielbetrieb der aktiven Seniorenmannschaften.

Der Fest und Kulturausschuss koordiniert sämtliche Vereinsveranstaltungen außerhalb des sportlichen Rahmens

Der technische Ausschuss koordiniert die technischen und handwerklichen Tätigkeiten zur Errichtung, Erneuerung und Instandhaltung aller Vereinseinrichtungen.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Kassenprüfer bzw. externen Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. An Stelle der Kassenprüfer können vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Buchprüfungs-, Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Kasse und der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Für die Entlastung des Hauptkassierers ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfers maßgebend.

§ 16 Abteilungen

1. Neben der Hauptsportart „Fußball“ und den bereits bestehenden Abteilungen können weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die betreffenden Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Jede Abteilung, deren Sportart einem übergeordneten Fachverband außerhalb des Badischen Fußballverbandes zugeordnet ist, ist verpflichtet, einen gewählten Vertreter in die Vorstandschaft zu entsenden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für auf dem gesamten Sportgelände und in den Räumen des Vereins entstehenden Unfälle und Diebstähle.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz wird durch den Sportbund Nord e.V. geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Gesamtmitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
2. Sollte die 1. Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand unmittelbar danach eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde St.Leon-Rot bzw. deren Rechtsnachfolger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Änderung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.Oktober 2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

St.Leon-Rot, den 10.10.2014